

Satzung der islamischen Gemeinschaft Würzburg

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Islamische Gemeinschaft Würzburg", in der abgekürzten Form "IGW"
2. Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg und wird in das Vereinsregister eingetragen werden
3. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz eingetragener Verein in der abgekürzten Form "e. V."

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereines

1. Die islamische Gemeinschaft e.V. verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es ist wichtig zu betonen, dass keinerlei Unterschiede zwischen den Menschen gemacht werden, egal welcher Rasse, Religion oder Kultur sie angehören.
4. Förderung und Zusammenarbeit zwischen den Angehörigen der deutschen und der islamischen Kultur (in Form von gemeinsam organisierten Veranstaltungen, um die Kultur des anderen besser kennen zu lernen).
5. Förderung und Zusammenarbeit der Vereinsmitglieder untereinander, da sie verschiedenen Nationen angehören.
6. Die gegenseitige Aufklärung über Eigenarten der verschiedenen Kulturen und
7. Religionen, um eine bessere Verständigung und Toleranz zu erreichen Förderung des Verantwortungsbewusstseins der Mitglieder, um positiv in der Gestaltung des Stadtbildes mitzuwirken (durch Sprachkurse, sportliche Aktivitäten, gegenseitiges Kennenlernen der deutschen und der orientalischen Küche, gemeinsame Tagesausflüge, Teilnahme an Veranstaltungen, Freizeit- und Bildungsangebote für alle Altersgruppen).
8. Die Unterstützung von Friedensinitiativen.
9. Die Gründung einer Zeitschrift im Namen des Vereins (z B. alle sechs Monate). Auch Gestaltung einer Website für den Verein.
10. Der Stadt Würzburg mit Rat zur Seite stehen.

§ 3 Mitgliedschaft und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder des Vereines sind die am Schluss der Satzung aufgelisteten Gründungsmitglieder.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins mit 2/3- Mehrheit. Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden zu richten Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats Einspruch eingelegt werden, über den der Vorstand endgültig entscheidet.

3. Mitglied kann jede Person werden, die sich einverstanden mit der Satzung erklärt. Außerdem soll die Person Angehöriger der islamischen Religion sein (bei anderen Personen entscheidet der Vorstand gemäß der Satzung § 3 Abschn. 2).
4. Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Austrittserklärung mit einer einmonatigen Frist beendet werden.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft entfallen alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Mitglieds.
6. Die Ehrenmitgliedschaft kann an bestimmte Personen verliehen werden. Darüber entscheidet der Vorstand einstimmig.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten.
8. Die Mitgliedschaft endet:
 - Durch Tod des Mitglieds am Todestag.
 - Durch Austritt aus dem Verein.
 - Durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn
 - a) ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder Beschlüsse und Anordnungen der Organe verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Dem ausgeschlossenen Mitglied wird zuvor Gelegenheit gegeben, vor dem Vorstand Stellung zu nehmen.
 - b) das Mitglied nach dreimaliger Abmahnung den Beitrag nicht bezahlt hat. Entsprechende finanzielle Probleme werden dem Vorstand mitgeteilt, um eventuell die Beiträge zu erlassen.

Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung einzuberufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
9. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Vereinsorgane

1. Die Organe sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Berater
 - c. die Mitgliederversammlung
2. Alle Ämter in den Organen des Vereins sind Ehrenämter.
3. Für alle Abstimmungen gilt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen
4. Bei Stimmgleichheit sollte eine zweite Abstimmung nach mindestens einer Woche stattfinden.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, und weiteren zwei Vorstandsmitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den ersten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von den Vereinsmitgliedern gewählt.
4. Der Vorsitzende wird von den Vereinsmitgliedern gewählt.

5. Die Vorstandsmitglieder werden von den Vereinsmitgliedern alle zwei Jahre gewählt.
6. Die Themen, die in der Vorstandssitzung diskutiert werden, sollten den Vorstandsmitgliedern mindestens eine Woche vorher bekannt sein.
7. Der Vorstand kann sich unmittelbar verantwortliche Berater und/oder Beauftragte zuordnen (die Anzahl darf nicht vier Personen überschreiten).
8. Die Berater haben kein Stimmrecht. Sie werden vom Vorstand eingeladen.
9. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder von einem von ihm genannten Vertreter einberufen.
10. Die öffentlichen Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinen Vertretern (falls er nicht anwesend ist) geleitet.
11. Der Vorstand stellt am Ende des Jahres einen Haushaltsplan für das kommende Jahr auf (spätestens im Februar des folgenden Jahres).

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem Absendetag an die letztbekannte Mitgliederanschrift.

Unterzeichnung (Beurkundung) der Beschlüsse: Über gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 7 Beiträge

1. Der Beitrag wird in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird in der Gründungsversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag muss bis zum 28. Februar des Geschäftsjahres bezahlt werden.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die mit Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf tatsächlich erfolgte Ausgaben.

§ 8 Satzungsänderungen

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an dieser

.....
die ausschließlich und unmittelbar an gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.